

des Verbrechens, z. B. an der Schuld fehlt, wenn sie infolge gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich anerkannter Umstände gerechtfertigt ist oder wenn sie wegen Geringfügigkeit oder mangels schädlicher Folgen nicht gesellschaftsgefährlich und deswegen auch nicht strafbar ist.

IV. Umfang und Grenzen des materiellen Verbrechensbegriffs

1. Der von der sozialistischen Strafrechtswissenschaft geprägte materielle *Verbrechensbegriff* umfaßt die vom § 1 Abs. 1 und 2 StGB als „*Verbrechen*“ und „*Vergehen*“ bezeichneten Handlungen und solche „*Verfehlungen Jugendlicher*“ nach dem JGG, die in der Begehung von „*Verbrechen* und *Vergehen*“ im Sinne des § 1 StGB bestehen.

§ 1 StGB gibt keine inhaltliche, sondern nur eine formale Bestimmung des Verbrechens. Danach sind als *Verbrechen* solche Handlungen zu bestrafen, deren Begehung die Strafrechtsnormen mit der Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen (§ 1 Abs. 1 StGB). Von diesen „*Verbrechen*“ werden die *Vergehen* unterschieden, deren Begehung die Strafrechtsnormen mit Gefängnisstrafe oder Geldstrafe von mehr als 150 — DM bedrohen (§ 1 Abs. 2 StGB).

Das JGG vom 23. Mai 1952 legt nicht ausdrücklich fest, was es unter „*Verfehlungen Jugendlicher*“ versteht. Aus der Präambel des Gesetzes ergibt sich, daß es u. a. die Aufgabe hat, „die Errungenschaften der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zum Wohle des deutschen Volkes vor schädlichen Handlungen zu schützen“. § 6 des JGG spricht von der Anstiftung eines Jugendlichen „zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens“. Daher dürften die Hauptfälle der „*Verfehlungen Jugendlicher*“ im wesentlichen nur in der Begehung von „*Verbrechen*“ oder „*Vergehen*“ im Sinne des StGB bestehen. Das schließt jedoch nicht aus, daß im Einzelfall auch Übertretungen als „*Verfehlungen Jugendlicher*“ behandelt werden können (§ 51 JGG).

Allen diesen Handlungen ist gemeinsam, daß sie gesellschaftsgefährlich, moralisch-politisch verwerflich, rechtswidrig und strafbar sind und damit den durch den materiellen Verbrechensbegriff widergespiegelten verbrecherischen Charakter aufweisen. Insofern ist die im Strafgesetzbuch getroffene Unterscheidung in „*Verbrechen*“ und „*Vergehen*“ nicht gerechtfertigt. Ebensowenig hat neben dem materiellen Verbrechensbegriff ein besonderer Begriff der „*Verfehlungen Jugendlicher*“ eine sachliche Berechtigung. Sobald die Handlungen Jugendlicher „*Verbrechen*“ oder „*Vergehen*“ im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen, trifft auch auf sie die Charakteristik des materiellen Verbrechensbegriffes zu.